

# Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern

Deka Investment GmbH  
Deka International S.A.  
Deka Vermögensmanagement GmbH

Stand: Januar 2021

The Deka logo is displayed in white on a red background. It consists of a stylized icon of three vertical bars of increasing height to the left of the word "Deka" in a bold, sans-serif font.

# Inhalt

- 1. Hauptelemente der Anlagestrategie der VGH Versicherungen (Provinzial Lebensversicherung Hannover und Provinzial Pensionskasse Hannover AG) bei der Deka 3**
- 2. Angaben über die Vereinbarungen zwischen den VGH Versicherungen (Provinzial Lebensversicherung Hannover und Provinzial Pensionskasse Hannover AG) und der Deka 5**

*Zur Unterstützung von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern bei der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach § 134c Abs. 1 bis 3 AktG bzw. Kapitel 1ter Art. 1septies Abs. 1 bis 3 des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011<sup>1</sup> stellen die nachfolgend genannten Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe („Deka“)*

- *Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main*
- *Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main*
- *Deka International S.A., Luxemburg*

*folgende Informationen zu den von ihr verwalteten Fonds zur Verfügung.*

## **1. Hauptelemente der Anlagestrategie der VGH Versicherungen (Provinzial Lebensversicherung Hannover und Provinzial Pensionskasse Hannover AG) ("Anleger") bei der Deka**

Der Anleger legt sein Vermögen ganz oder teilweise als indirekte Aktienanlage in einem oder mehreren Fonds oder Fonds-Segmenten an, die von der Deka aufgelegt wurden. Die Deka Investment GmbH und die Deka Vermögensmanagement GmbH sind deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b AktG. Die Deka International S.A ist eine luxemburgische, von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter i.S.d. Art. 2 Abs. 5 des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011.

Das Kapitalanlageziel des Anlegers dient der Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Bedienung seiner Verpflichtungen. Die Kapitalanlage erfolgt dann unter Berücksichtigung des Profils und der Laufzeit der zugrundeliegenden zukünftigen (Zahlungs-)Verpflichtungen des Anlegers. Der Kapitalanlageprozess des Anlegers bezogen auf seine Gesamtanlagen umfasst regelmäßig die Festlegung der internen Anlagegrundsätze, die Steuerung mittels eines Asset-Liability-Management-Ansatzes, die Ableitung einer Strategischen Asset Allokation und taktische Maßnahmen. Ein adäquates Risikomanagement ist typischerweise zudem ein weiterer wichtiger Bestandteil des Kapitalanlageprozesses.

Dementsprechend stehen bei der Kapitalanlage die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität sowie Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Auf dieser Basis verfolgt der Anleger in der Regel eine meist langfristige Anlagestrategie (passend zu seinen meist langfristigen Verbindlichkeiten), die nicht auf kurzfristige Renditen, sondern auf marktgerechte, dauerhafte und stetige Ertragsströme ausgerichtet ist.

Das Management des oder der bei der Deka verwalteten Fonds bzw. Fondssegmente des Anlegers erfolgt durch einen oder mehrere spezialisierte Asset Manager. Es kann sich dabei um die Deka und/oder Dritte handeln.

---

<sup>1</sup> Geändertes Gesetz vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären bei Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften geändert durch das Gesetz vom 1. August 2019 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären auf Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Beteiligung der Aktionäre. Dieses Gesetz gilt für die Deka International S.A., Luxemburg.

Der bzw. die Asset Manager ist bzw. sind durch klare Vorgaben und Begrenzungen gebunden. Neben einer täglichen Ex-post-Überwachung der Vorgaben durch die Deka als Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt, wenn es sich bei dem Asset Manager um einen Dritten handelt, eine regelmäßige oder fallbezogene Berichterstattung zur jeweiligen Anlagestrategie durch den bzw. die beauftragten Asset Manager gegenüber der Deka.

Die konkrete Anlagestrategie orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen des Anlegers und seiner individuellen Anlagestrategie. Diese werden durch den Anleger basierend auf einem Asset-Liability-Modell ermittelt und regelmäßig überprüft. Im Fokus stehen dabei in der Regel:

- Abgleich von Risiken, Ertrag und Stabilität der Wertentwicklung
- Diversifikation (Instrumente, Regionen, Management-Stile).

Die Zielsetzung einer breiten Streuung ist, Kursschwankungen über alle Anlagesegmente möglichst auszugleichen und somit schwankungsärmere Ergebnisse zu realisieren.

Darüber hinaus sollen durch angepasste Fondsstrukturierung und effiziente Gestaltung anlagespezifischer Aufgaben Effizienz- und Kostenvorteile erzielt werden. Dazu gehört auch die kontinuierliche Überwachung der Kostenbelastung, um Chancen zur Kostenreduzierung nutzen zu können.

Risikosteuerung und -überwachung der Anlagen richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben, nach den spezifischen Liquiditätsanforderungen des Anlegers sowie nach dessen Risikotragfähigkeit.

Mit Hilfe geeigneter Verfahren oder Instrumente, zum Beispiel Simulationsrechnungen, wird darauf geachtet, dass die verfolgte Anlagestrategie vom Grundsatz her den Anlagezielen des Anlegers entspricht.

Die Deka vertritt als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten Fonds die Interessen des Anlegers gegenüber Portfoliogesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten auf Hauptversammlungen.

Dabei handelt die Deka ausschließlich im Interesse des Anlegers.

Die Deka kann gegebenenfalls zur Unterstützung die Dienste eines Stimmrechtsvertreters in Anspruch nehmen.

Weiterhin kann auf Wunsch des Anlegers die Ausübung von Aktionärsrechten auf einen Dritten übertragen werden.

Die Deka veröffentlicht ihre Mitwirkungspolitik unter: <https://www.deka.de/privatkunden/ueberuns>.

## 2. Angaben über die Vereinbarungen zwischen den VGH Versicherungen (Provinzial Lebensversicherung Hannover und Provinzial Pensionskasse Hannover AG) ("Anleger") und der Deka

Der Anleger hat die Deka mit der Verwaltung seines Vermögens beauftragt. Die Deka Investment GmbH und die Deka Vermögensmanagement GmbH sind deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b AktG. Die Deka International S.A ist eine luxemburgische, von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassene Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwalter i.S.d. Art. 2 Abs. 5 des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011.

Grundlage für die Verwaltung des Vermögens stellt eine Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Deka dar. Diese entspricht den branchenweit verwendeten und marktüblichen Mustern (wie z.B. Rahmenvertrag über die Verwaltung von Sondervermögen, Anlagebedingungen, Anlagerichtlinien) des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI).

Im Kontext der Vermögensverwaltung für den Anleger können ein oder mehrere spezialisierte Asset Manager (wie z.B. die Deka) mit dem Portfoliomanagement eines oder mehrerer von der Deka verwalteten Fonds bzw. Fondssegmente mandatiert werden. Die Rechtsverhältnisse zwischen Anleger, Kapitalverwaltungsgesellschaft und Asset Managern sind in umfangreichen Vertragswerken geregelt.

In den Fondsverträgen (Rahmenvertrag über die Verwaltung von Sondervermögen) zwischen Anleger und Deka ist Folgendes geregelt:

Wertpapierleihegeschäfte können vertraglich zulässig sein.

Die Deka erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Kapitalverwaltungsgesellschaft eine marktübliche fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung. Ebenso erhalten der bzw. die mandatierten Asset Manager eine marktübliche Vergütung für ihre Tätigkeit.

Die bei der Berechnung der Vergütung zum Einsatz kommende Methode leitet sich aus den Fondsverträgen (Rahmenvertrag über die Verwaltung von Sondervermögen) ab.

Die Leistungen von Kapitalverwaltungsgesellschaft und Asset Manager(n) unterliegen einer regelmäßigen Bewertung.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Anleger und der Deka wurden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Vertragspartei ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden.

Nicht Gegenstand ausdrücklicher Regelungen in den Fondsverträgen (Rahmenvertrag über die Verwaltung von Sondervermögen) zwischen Anleger und Deka ist Folgendes:

Die Verträge enthalten keine Vereinbarungen zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung einzelner Portfoliogesellschaften bei der Anlageentscheidung oder zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte.

Grund hierfür ist, dass die Deka grundsätzlich – auch ohne explizite vertragliche Vereinbarungen – stets im Interesse ihrer Anleger handelt und daher am langfristigen Erfolg der Portfoliogesellschaften interessiert ist. Im Engagement bei Portfoliounternehmen sieht sie den Schlüssel für die langfristige Wertsteigerung von

Investments. Darum versucht sie, ihren Einfluss als aktiver Aktionär zu nutzen, um Unternehmen zu einem nachhaltigeren und verantwortlicheren Wirtschaften zu bewegen.

Bei der Kapitalanlage stehen die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität sowie Nachhaltigkeit im Vordergrund. In diesem Zusammenhang können die dabei entstehenden Portfolioumsätze und Portfolioumsatzkosten vom Anleger nachvollzogen werden, sind jedoch nicht Gegenstand expliziter vertraglicher Vereinbarungen mit der Deka.

Die Deka vertritt als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten Fonds die Interessen des Anlegers gegenüber Portfoliogesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten auf Hauptversammlungen.

Dabei handelt die Deka ausschließlich im Interesse des Anlegers.

Die Deka kann gegebenenfalls zur Unterstützung die Dienste eines Stimmrechtsvertreters in Anspruch nehmen.

Weiterhin kann auf Wunsch des Anlegers die Ausübung von Aktionärsrechten auf einen Dritten übertragen werden.

Die Deka veröffentlicht ihre Mitwirkungspolitik unter: <https://www.deka.de/privatkunden/ueberuns>.

Stand: 20. Januar 2021